

15./9. 1914

Keine Preiserhöhung für Kriegslieferungen.

Eine Entscheidung des Kriegsministeriums.

Das Kriegsministerium hat mit dem Erlaß, Abt. 7, vom 27. August folgende Entscheidung getroffen:

„Aus zahlreichen in der letzten Zeit eingelangten Zuschriften von beim Kriegsministerium in Evidenz stehenden Lieferfirmen hat das Kriegsministerium entnommen, daß die meisten derselben gegen die Annahme der bisherigen Lieferpreise Einsprache erheben, und zwar unter Hinweis auf Dringlichkeit, Arbeiter- und Bargeldmangel, erschwerten und verteuerten Rohmaterialbezug, Tag- und Nachtschicht usw.

Das Kriegsministerium verfügt, daß alle diese Ansuchen unter Hinweis auf das Kriegsleistungs-gesetz abzuweisen und die Firmen dahin zu bescheiden sind, daß sie ihre Ansprüche auf erhöhte Preise nach erfolgter Demobilisierung, jedoch nur in jenen Fällen vorzubringen haben, in denen sie an Hand sämtlicher Belege den Beweis erbringen können, daß sie bei der Lieferung einen effektiven Schaden erlitten haben.

Das Kriegsministerium wird durch eine Kommission diese Belege prüfen lassen und in allen Fällen, in denen tatsächlich eine gerechte Forderung konstatiert wurde, eine Entschädigung in zulässigem Maß zuerkennen.“